

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

Stadtrat der Stadt Bad Driburg

Auf Grund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386/SGV. NW. 2023), hat der Stadtrat der Stadt Bad Driburg am 17.01.2000 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Stadtratssitzungen

§ 1

Einberufung der Stadtratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, wenigstens jedoch alle zwei Monate. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Stadtrates.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen - Vorlagen - beizugeben.

§2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag - den Tag der Absendung nicht eingerechnet- zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle 3 Tage - den Tag der Absendung nicht eingerechnet -abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Driburg fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss des Stadtrates wieder von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung sind vom Bürgermeister in der Form öffentlich bekannt zu machen, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Stadtrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder des Stadtrates die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Stadtratsitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Stadtratsitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich.

Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.

Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Fragerecht von Einwohnern) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich in anderer Weise an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§94 Abs. 1 GO NW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NVV).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§7

Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich auf Grund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.

(2) Der Bürgermeister leitet die Sitzung sachlich und unparteiisch. Er handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NW) aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit noch nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Stadtrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungssaal zu verlassen; bei öffentlicher Sitzung kann das Ratsmitglied sich jedoch in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Stellungnahmen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Stadtrat Stellung zu nehmen.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie halten sich dann in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales auf. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles oder auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines Tagesordnungspunktes der öffentlichen Sitzung in die nicht-öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Der Stadtrat kann in der Sitzung die Tagesordnung erweitern, wenn Angelegenheiten keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Beschluss des Stadtrates darüber ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist auf Vorschlag einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Driburg fällt, setzt der Stadtrat mit Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Falls aus der Mitte des Stadtrates kein entsprechender Geschäftsordnungsantrag gestellt wird, beantragt der Bürgermeister von Amts wegen die Absetzung und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf, bezeichnet den Verhandlungsgegenstand und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wenn Angelegenheiten auf Vorschlag eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

(2) In Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Driburg fallen, ist gem. § 12 Abs. 3 GeschO zu verfahren.

(3) Wenn ein Mitglied des Stadtrates das Wort ergreifen will, meldet es sich durch Aufheben der Hand. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Stadtrates das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Im Regelfalle beträgt die Redezeit höchstens 5 Minuten. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zur Behandlung desselben Tagesordnungspunktes sprechen; hiervon bleiben Anträge zur Geschäftsordnung und Stellungnahmen der Fraktions-sprecher unberührt. Nur der Stadtrat kann die Redezeit mit Beschluss verlängern oder verkürzen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Sobald ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt ist, darf noch je ein Mitglied einer Fraktion im Stadtrat für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat gesondert und vorab. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, die Beratung des Tagesordnungspunktes zu beenden oder die Rednerliste zu schließen. Wird ein solcher Antrag gestellt, dann gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Stadtrates in der Sache - Anträge zur Sache - herbeizuführen. Ein gleiches Recht steht auch den Ausschüssen des Stadtrates zu, wenn in ihren Sitzungen eine Vorberatung stattgefunden hat und sie insofern Beteiligte sind.

Anträge zur Sache müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für gestellte Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs.1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, setzen einen Deckungsvorschlag zwingend voraus.

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Dabei hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung; hier ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt Bad Driburg an den Bürgermeister zu richten. Solche Anfragen müssen spätestens vor Beginn der Stadtratssitzung dem Bürgermeister vorliegen. Die Beantwortung erfolgt schriftlich, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht der Vorgabe des Absatzes 1 entsprechen,

b) innerhalb der letzten sechs Monate demselben oder anderen Fragestellern die begehrte Auskunft bereits einmal erteilt worden ist,

c) die Beantwortung offenkundig mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Behandlung der Anfragen darf über 15 Minuten nicht hinausgehen.

§19

Fragerecht von Einwohnern

(1) Am Schluss der öffentlichen Tagesordnung besteht die Möglichkeit zu Fragen von Einwohnern der Stadt (ausgenommen: Mitglieder des Stadtrates). Jeder Einwohner ist dann berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen ausschließlich zu Angelegenheiten der Stadt Bad Driburg an den Bürgermeister zu richten.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, dann bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Bis zu zwei Zusatzfragen sind zugelassen.

(3) Der Bürgermeister beantwortet die Anfragen in der Regel mündlich. Er kann auf eine schriftliche Antwort verweisen, wenn eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Wahlen

(1) Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Die offene Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(2) Wenn ein Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Stadtrates der offenen Abstimmung widerspricht, dann ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Auf dem abzugebenden Stimmzettel ist dann der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die von diesen Formvorgaben abweichen, sind dagegen ungültig.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand dieses Quorum, so findet zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Der Bürgermeister sorgt in den Sitzungen des Stadtrates für Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Der Bürgermeister kann jeden zur Ordnung rufen und notfalls sogar aus dem Sitzungssaal verweisen, der sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die eingeräumte Redezeit trotz Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. In einem solchen Fall darf einem Redner im weiteren Sitzungsverlauf zum selben Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Mitglied des Stadtrates, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Stadtrates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden.

Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es von dieser und weiteren Sitzungen des Stadtrates wiederum mit Beschluss des Stadtrates ausgeschlossen werden; der Beschluss muss gleichzeitig den Ausschlusszeitraum festlegen. Er bewirkt außerdem, dass das Ratsmitglied für die Dauer seines Ausschlusses auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. .

(2) Bei einem Einspruch prüft der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme und entscheidet darüber ohne die Stimme des Betroffenen; ihm ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschriften über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25

(1) Über die im Stadtrat gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. die Niederschrift muss enthalten

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

- d) die behandelten Beratungspunkte,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Niederschrift soll in gedrängter Form den Verhandlungsverlauf wiedergeben.

(3) Der Stadtrat bestellt jeweils zum Beginn einer Wahlperiode auf Vorschlag des Bürgermeisters aus den Bediensteten der Stadtverwaltung den Schriftführer und dessen Vertreter.

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem vom Stadtrat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Zeichnungspflichtigen die Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Gründe in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, allen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Stadtrat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest, ihn je nach Erfordernis außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht oder außerhalb der Sitzungen ähnlich verfährt.

(2) Die Unterrichtung im Sinne des Abs.1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 27

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Stadtrat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NW). Den Einladungen für Bezirksausschüsse sind Vorlagen nur zu Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung beizufügen. Zu den Sitzungen der Bezirksausschüsse

ist der Ortsheimatpfleger des jeweiligen Bezirkes einzuladen; er kann an der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend mitwirken.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung gem. § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NW) übersteigt. Dies gilt nicht für Bezirksausschüsse; sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Auch Ausschüsse gelten solange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. .

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist zudem berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Mitglieder des Stadtrates können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse nach Maßgabe des § 11 dieser Geschäftsordnung teilnehmen. Für sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, ist dagegen nur ihre Teilnahme als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen dieser Ausschüsse möglich.

(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

(8) § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen - den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet - weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in seiner auf den Einspruch folgenden nächsten Sitzung.

III. Fraktionen

§ 30

(1) Mitglieder des Stadtrates können sich freiwillig zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder des Stadtrates enthalten. Ferner ist anzugeben, wer für die Fraktion Anträge stellen oder sonstige Erklärungen abgeben kann. Gegebenenfalls ist schließlich noch die Anschrift einer Fraktions-Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Mitglieder des Stadtrates können einer Fraktion als Hospitanten angehören. Als Hospitanten zählen sie bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz / stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 31

Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über in der Stadtverwaltung angesammelte Daten verlangen, soweit die Bestimmungen der Datenschutzgesetze nicht entgegenstehen.

(2) Ein solches Auskunftersuchen ist vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Die Verwertung der übermittelten Daten ist nur im Rahmen der Datenschutzgesetze und daraus abgeleiteter allgemeiner Vorschriften zulässig.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung - jeweils nach aktuellem Stand - zuzuleiten.

§ 33

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 19.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.09.1984 in der Fassung ihrer 3. Änderung vom 25.03.1999 außer Kraft.

Bad Driburg, den 18. Januar 2000

DER BÜRGERMEISTER

Karl-Heinz Menne